ISSN 1560-6325 ISBN 3-901989-12-9 € 15,-

polylog

14 2005

ZEITSCHRIFT FÜR INTERKULTURELLES PHILOSOPHIEREN

Menschenrechte

zwischen Wirtschaft, Recht und Ethik

mit Beiträgen von

Pavel Barša

Ann Elizabeth Mayer

Gregor Paul

Yersu Kim

Benedikt Wallner

Bilahari Kausikan

SONDERDRUCK

Menschenrechte
zwischen Wirtschaft, Recht und Ethik

Redaktion:
Franz M. Wimmer
Mathias Thaler

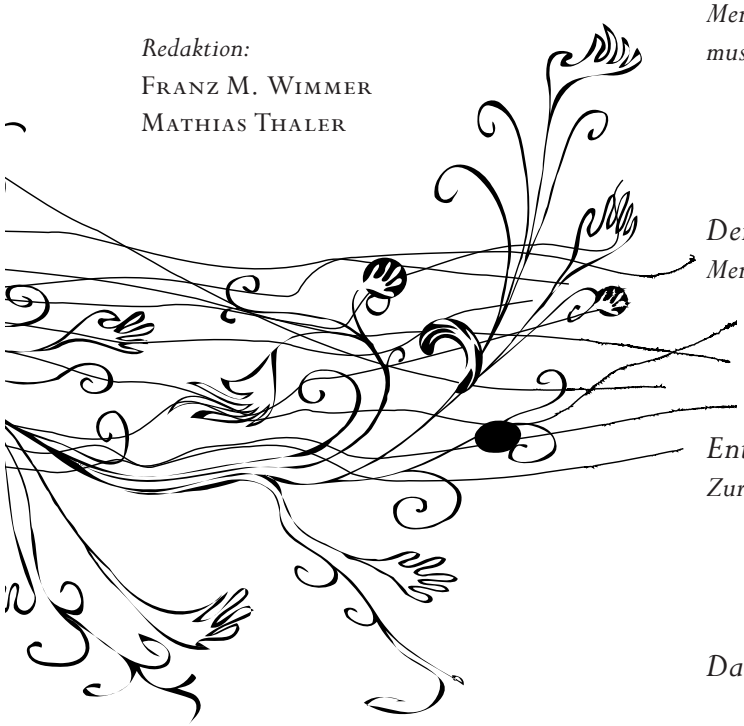

7
PAVEL BARŠA
Krieg führen im Namen der Menschenrechte?
Vierzehn Thesen über humanitäre Interventionen

25
ANN ELIZABETH MAYER
Eine Kollision von Prioritäten
Der Streit um die selektive Anwendung internationaler Menschenrechtsbestimmungen durch die USA und muslimische Länder

41
GREGOR PAUL
Der »Krieg gegen den Terrorismus«
Menschenrechte zwischen Wirtschaft, Recht und Ethik

59
YERSU KIM
Entwicklung von Universalität
Zur Begründung der Universalität von Menschenrechten

67
BENEDIKT WALLNER
Das Menschenrecht als ein Herzustellendes

91
BILAHARI KAUSIKAN
»Asian Values« – ein pragmatischer Weg zur Universalität der Menschenrechte?
Eine E-Mail-Korrespondenz, angestiftet von Konrad Pleterski

96 Bücher & Medien
144 Impressum
145 polylog Bestellen

PAVEL BARŠA

Krieg führen im Namen der Menschenrechte?

Vierzehn Thesen über humanitäre Interventionen

Übersetzung aus dem Englischen: Mathias Thaler

Pavel Barša ist Professor für Philosophie an der Karls-Universität in Prag.

EINLEITUNG

Menschenrechte werden gewöhnlich eher mit Frieden als mit Krieg in Verbindung gebracht; das heißt, sie sollten nicht mit der Staatsmacht verknüpft sein, sondern mit denjenigen, die von dieser Macht bedroht werden. Die Erfahrung mit dem Nazismus machte jedoch deutlich, dass die Menschenrechte ohne einen Staat, der sie gewährleistet, unwirksam sind. Wie Hannah Arendt in einer berühmten Passage ihres Buches *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft* erklärte, mussten die Verteidiger der Menschenrechte hilflos zusehen, als sie es mit Staaten zu tun bekamen, die sich überhaupt nicht um die Prinzipien der Menschenrechte kümmerten. Für Arendt war die Lehre daraus klar: Es ergibt keinen Sinn, sich auf diese Prinzipien zu beziehen, solange der Staat sie nicht mit seinem Gewaltmonopol absichern kann. Nach dem Aufbrechen der globalen Pattstellung im Kalten Krieg kehrte auch die Arendtsche Frage zurück; zugleich offenbarten sich freilich die Grenzen ihrer Antwort. Menschenrechtsverletzungen in den 1990er Jahren waren zumeist das Ergebnis nationalistischer Kämpfe zwischen verschiedenen ethnischen Gruppen, die jeweils ihre Souveränität gegeneinander durchzusetzen versuchten. Man wäre dem Problem aus dem Weg gegangen, hätte man den einzelnen Gruppen ihre souveränen Nationalstaaten versprochen – wer sollte die Grenzen dieser Staaten bestimmen und wer die Mitglieder anderer Gruppen beschützen, die sich innerhalb ihrer Grenzen befinden? Der Genozid in Ruanda und der Fall der bosnischen Stadt Srebrenica ein Jahr später erinnerte manche engagierte Beobachter an das infame »Verlassen der Juden« in den 1940er Jahren. Diese Blickpunkt verwandelte viele unheilbare Idealisten von

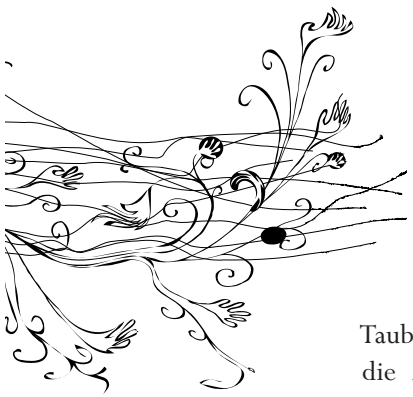

Tauben in Falken: Nun akzeptierten sie, dass die Anwendung universaler Prinzipien den Einsatz von Gewalt durch einzelne Staaten verlangte. In der Praxis bedeutet das, dass die westlichen Staaten das Recht oder sogar die Pflicht haben, im Namen der universalen Prinzipien der Menschenrechte die Souveränität von weniger entwickelten Staaten zu durchbrechen. Dieser interventionistische Konsens zwischen der Rechten und der Linken fand seinen Höhepunkt, als die NATO im Frühling 1999 Jugoslawien bombardierte. Der Kreuzzug von George W. Bush gegen den Irak hat diesen Konsens wieder aufgebrochen. Jener Bruch, der inzwischen von neuem die Linke und die Rechte auf beiden Seiten des Atlantiks voneinander trennt, offenbart zwei Fragen: Gibt es eine universale moralische Begründung, mit der Staaten und/oder internationale Organisationen ihre Interventionen in die inneren Angelegenheiten von anderen Staaten versehen können? Und wenn ja, gibt es irgendein Kriterium, das uns dabei behilflich sein kann, solche Interventionen im Namen der Menschlichkeit von imperialen Eroberungen zu unterscheiden, die sich hinter moralischen Gründen bloß verbergen? Meine Antworten, die unten diskutiert werden, lauten folgendermaßen. (1) Es existieren grundlegende Menschenrechte, die wir einander nicht als Mitglieder unserer jeweiligen nationalen Gemeinschaften schulden, sondern als Mitglieder der universalen Gemeinschaft der Menschheit. (2) Die Legitimität einer Intervention hängt von multilateralen Verfahren ab: Je weniger diese Verfahren Teil des Entscheidungsprozesses sind, desto weniger legitim ist die Intervention.

Gibt es eine universale moralische Begründung, mit der Staaten und/oder internationale Organisationen ihre Interventionen in die inneren Angelegenheiten von anderen Staaten versehen können?

VORBEREITENDE KLÄRUNGEN

Ich arbeite in diesem Artikel mit jener Definition von humanitärer Intervention, auf die sich die AutorInnen einer kürzlich erschienenen Sammlung von Artikeln zu diesem Thema geeinigt haben. Diese AutorInnen verstehen unter einer humanitäre Intervention eine »Bedrohung oder Anwendung von Gewalt über Staatsgrenzen hinweg durch einen Staat (oder eine Gruppe von Staaten), mit dem Ziel, weitreichende und schwere Verletzungen der fundamentalen Menschenrechte von Individuen zu verhindern oder zu beenden, die selbst nicht Bürger des eingreifenden Staates sind. Dies passiert ohne die Erlaubnis jenes Staates, auf dessen Territorium die Gewalt angewendet wird.«[1] Diese Definition besitzt zumindest drei wichtige Implikationen, die dazu beitragen, unser Thema einzugrenzen.

Erstens ist eine humanitäre Intervention eine militärische d. h. gewaltsame Intervention. Sie ist eine Art von Krieg und muss als solche von der größeren Kategorie »humanitärer Einsätze« abgehoben werden, welche viele Formen friedlicher Eingriffe in die inneren Angelegenheiten von Staaten umfasst. *Zwei-*

1 Hierin folge ich: J. L. Holzgrefe: *»The humanitarian intervention debate«*, in: J. L. Holzgrefe/Robert O. Keohane (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal and Political Dilemmas*, Cambridge, 2003, S. 15–52, bes. S. 18 [Alle Übersetzungen aus englischen Sekundärtexten vom Übers.; Anm. M. T.[.

tens wird eine humanitäre Intervention ohne die Erlaubnis (und meistens gegen den Willen) jenes Staates vollzogen, auf dessen Territorium militärische Gewalt ausgeübt wird. Dies unterscheidet sie von friedenserhaltenden Operationen, die ihr historisches Paradigma in der Lösung der Suez-Krise im Jahre 1953 haben,[2] aber auch von weniger eindeutigen militärischen Aktionen, die in irgendeiner Weise auf der Zustimmung des betroffenen Staates basieren (wie etwa die 1999 von der australischen Armee durchgeführte Intervention in Osttimor, welche durch die offizielle Zustimmung der indonesischen Regierung mitgetragen wurde). *Drittens* reagiert eine humanitäre Intervention nicht auf Verletzungen der Menschenrechte an sich, sondern auf *weitreichende*, massive Verletzungen *fundamentaler* Menschenrechte.

Während die ersten beiden Implikationen relativ unproblematisch sind, bedarf die dritte einer weiteren Klärung. Wir müssen also jene fundamentalen Menschenrechte definieren, deren massive Verletzungen den Einsatz von Gewalt rechtfertigen können. Ich schlage diesbezüglich eine minimalistische Definition vor. Anstatt diese Definition aus einer abstrakten und allgemeinen Vorstellung der menschlichen Natur abzuleiten, werde ich in der Nachfolge von Michael Walzer mit den historisch spezifischen Situationen ansetzen, die in der heute globalisierten Welt als so schrecklich und moralisch inakzeptabel angesehen werden, dass sie bei den Zuschauern unweigerlich das moralische Gefühl hervorrufen, sie hätten die Verpflichtung zu intervenieren und den Opfern zu helfen. Nach den Schrecken der europäischen Kolonialgeschichte und der Naziherrschaft umfasst die minimalistische Liste solcher Situationen laut Walzer »Massaker, ethnische Säuberungen und Zwangsarbeit«[3]. Nur jene grundlegenden Rechte, die in diesen Situationen verletzt werden, dürfen als gültige Gründe für humanitäre Interventionen in Betracht gezogen werden.

… leidensbasierte und rechtsbasierte Definitionen von »humanitärer Intervention« laufen auf zwei Seiten derselben Medaille hinaus.

Damit rückt die humanitäre Intervention näher an die ursprüngliche Bedeutung des Wortes »humanitär« heran, verstanden als Sorge um bedürftige Menschen und/oder als Versuch, deren Leiden zu lindern. Der praktische Zweck einer humanitären Intervention wird sich nicht ändern, wenn wir statt »mit dem Ziel, weit reichende und schwere Verletzungen fundamentaler Menschenrechte zu verhindern oder zu beenden« etwas anderes schreiben, nämlich: »mit dem Ziel, weit reichendes und schweres *Leiden* zu verhindern oder zu beenden«. Dies funktioniert deshalb, weil das Ziel, Leiden zu reduzieren, weitgehend mit dem Ziel zusammenfällt, schwere Verletzungen fundamentaler Menschenrechte zu beenden. Mit anderen Worten: leidensbasierte und rechtsbasierte Definitionen von

2 Vgl. Nicholas J. Wheeler: *»Introduction: The Political and Moral Limits of Western Military Intervention to Protect Civilians in Danger«*, in: Colin McInnes/Nicholas J. Wheeler (Hg.): *Dimensions of Western Military Intervention*, London, 2002, S. 1–27.

3 Michael Walzer: *»Au-delà de l'intervention humanitaire: les droits de l'homme dans la société globale«*, in: *Esprit* (307), August/September 2004, S. 66–79; bes. S. 73.

»humanitärer Intervention« laufen auf zwei Seiten derselben Medaille hinaus.[4] Daher findet die Reflexion über humanitäre Interventionen auf jenem gemeinsamen Boden statt, welchen die beiden gewichtigsten Moralauffassungen der Moderne miteinander teilen – die Kantische Deontologie und der Benthamsche Utilitarismus; auf der einen Seite befindet sich ein Standpunkt der Rechte und Prinzipien, auf der anderen Seite ein Standpunkt der menschlichen Wohlfahrt und der Konsequenzen.

Daher findet die Reflexion über humanitäre Interventionen auf jenem gemeinsamen Boden statt, welchen die beiden gewichtigsten Moralauffassungen der Moderne miteinander teilen – die Kantische Deontologie und der Benthamsche Utilitarismus.

Trotz dieser Übereinstimmung bezüglich des Zwecks einer humanitären Intervention können wir zwischen den beiden Perspektiven differenzieren, was die Legitimität einer Handlung und die Regeln zur Durchsetzung betrifft. Diese Unterscheidung ist sinnvoll, weil die beiden Perspektiven die moralische Relevanz einer selbstständigen, separaten und autonomen Personalität verschieden beurteilen – die Deontologie hebt eine solche Personalität hervor, der Utilitarismus spielt sie herunter. Meines Erachtens besteht die fruchtbarste Annäherung an humanitäre Interventionen darin, beide Zugänge in angemessener Weise zusammenzuführen und einander anzupassen. Dementsprechend trägt die Theorie, die ich im folgenden skizzieren will, zugleich deontologische und konsequentialistische Züge. Der Arbeitstitel meines Zugangs könnte »deontologisch beschrankter Konsequentialismus« lauten. Wie man dem bisher Gesagten unschwer entnehmen kann, bin ich weder ein universalistischer Liberaler noch ein partikularistischer Kommunitarist. Mein eigener Standpunkt ist vielmehr ein minimalistischer und historisch eingebetteter Universalismus.

Ich werde nun 14 Thesen vorstellen, die sich in vier Abschnitte einteilen lassen.

Abschnitt I (Thesen 1 bis 4) beschäftigt sich mit den Menschenrechten und der Pflicht von Staaten, diese zu respektieren. Dabei wird auch das Problem aufgeworfen, welcher Staat für welche Rechte Sorge tragen müsse und ob ein Staat dazu verpflichtet sei, die Pflicht eines anderen zu übernehmen.

Abschnitt II (Thesen 5 bis 8) behauptet, dass dem Problem der humanitären Intervention weder mit Hilfe der Verfahren des Völkerrechts alleine, noch mit der Anwendung angenommener universaler moralischer Prinzipien beizukommen ist. Humanitäre Interventionen fallen unter die Rechtsprechung beider Sphären, die sich leider allzu oft widersprechen. Selbst wenn wir uns vorstellen könnten, dass Recht und Moral eine humanitäre Intervention einmütig befürworteten, ist das Gegenteil doch wahrscheinlicher, weil das Völkerrecht insgesamt der territorialen und politischen Souveränität von Staaten den Vorrang gegenüber den Menschenrechten von Individuen einräumt, während die universale Moralität die hierarchische Ordnung dieser beiden Prinzipien umdreht. Ich argumentiere dafür, dass dieser Konflikt zwischen *Recht* und *Moralität* durch die *Politik* vermittelt werden muss, oder genauer: durch die Politik multilateraler Deliberation.

4 Vgl. Mark S. Stein: *»Unauthorized humanitarian intervention«*, in: *Social Philosophy and Policy* (21/1), Winter 2004, S. 14–38; bes. S. 30.

In *Abschnitt III* (Thesen 9 bis 11) behandle ich die jeweils verschiedenen Wege, wie Moralität, Recht und Politik humanitäre Interventionen legitimieren können, als drei Pfade der Rechtfertigung. Ich bezeichne diese drei Konzeptionen von Legitimität als Moralismus, Legalismus bzw. Multilateralismus. Danach untersuche ich ihren jeweiligen Wert für das Problem der humanitären Intervention und schlage vor, alle drei in ein theoretisches Gerüst zu integrieren, in welchem Moralismus und Legalismus durch den Multilateralismus vermittelt und untergeordnet werden.

Abschnitt IV (Thesen 12 bis 14) stellt schließlich einen Entwurf zu einer Theorie humanitärer Interventionen vor, der aufbauend auf diesem Gerüst ausgearbeitet werden könnte und zugleich die Standardelemente einer Theorie des gerechten Krieges beinhalten würde. In der *Schlussfolgerung* erkläre ich die beiden allgemeinen Thesen näher, die ich in der *Einleitung* bloß aufgestellt habe.

I. DIE MENSCHENRECHTE UND DIE PFLICHTEN VON STAATEN

1. MENSCHENRECHTE UND GEGENSEITIGE ANSPRÜCHE

Menschenrechte sind nicht in der menschlichen Natur begründet, sondern in den sozialen Beziehungen, durch welche sie als gegenseitige Ansprüche erkannt werden, d. h. als Ansprüche, die immer auch Verpflichtungen von anderen implizieren.[5] Als Menschen schulden wir einander Respekt für die fundamentalen oder grundlegenden Menschenrechte. Zu diesen grundlegenden Rechten zähle ich das Recht, nicht getötet zu werden (das Recht auf »Leben«), das Recht, nicht versklavt zu werden (das Recht auf »Freiheit«), das Recht, nicht enteignet zu werden (das Recht auf »Eigentum«) und das Recht, nicht von seinem Wohnort vertrieben zu werden. Anders als die volle Bandbreite liberaler Rechte (auf Nicht-Diskriminierung, auf ein faires Gerichtverfahren und auf demokratische Rechte) sind diese Rechte transkulturell gültig. Ich nehme also an, dass Massenmord, Versklavung und Deportationen bei allen achtbaren Völkern moralische Abscheu hervorrufen werden, egal welcher Religion oder Weltregion diese Völkern gehören mögen.[6] Ein derartiger

Menschenrechte sind nicht in der menschlichen Natur begründet, sondern in den sozialen Beziehungen, durch welche sie als gegenseitige Ansprüche erkannt werden.

5 Hierin folge ich WALZER (Fn. 3), S. 69–70.

6 Die Idee transkultureller und daher »grundlegender« Menschenrechte stammt von Michael Walzer und John Rawls. Walzer spricht über die grundlegenden Rechte, zu leben und frei zu sein. Verletzungen dieser Rechte wurden bei den Nürnberger Prozessen als »Verbrechen gegen die Menschlichkeit« bezeichnet. Walzer meint, dass solche Verbrechen humanitäre Interventionen auf den Plan rufen, weil sie »das moralische Gewissen der Menschheit erschüttern« und ein Gefühl der Verpflichtung hervorrufen. Rawls zählt zu den grundlegenden Rechten »die Freiheit von Sklaverei und Leibeigenschaft, die Freiheit (aber nicht die gleiche Freiheit) des Gewissens und die Sicherheit ethnischer Gruppen vor Massenmord und Genozid«. Die Anerkennung dieser Grundfreiheiten führt zu jener gemeinsamen Moral, die von liberalen und nichtliberalen, jedoch »achtbaren« Völkern geteilt wird. Vgl. Michael WALZER: *Just and unjust wars. A moral argument with historical illustrations*, New York, 1977; John RAWLS: *The Law of Peoples*, Cambridge (Mass.), 1999

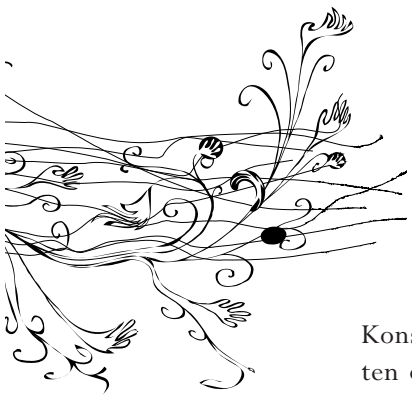

Konsens wird sowohl von den Dokumenten des Völkerrechts, die von einer großer Anzahl oder sogar der Mehrheit der Staaten unterzeichnet wurden (bspw. die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte aus dem Jahre 1948)[7], als auch von den Aktivitäten und Meinungen verschiedener Nichtregierungsorganisationen, Körperschaften der globalen Zivilgesellschaft und Medien mit globaler Reichweite getragen. Die grundlegenden Rechte, zu leben, nicht versklavt, enteignet oder vertrieben zu werden, bilden ein dünnes Netz von Verpflichtungen, das alle Menschen als Mitglieder der Menschheit miteinander verknüpft.[8]

In jeder politischen Gemeinschaft wird die Verpflichtung, die Menschenrechte zu respektieren, auf den Staat übertragen.

2. GEGENSEITIGE ANSPRÜCHE: DICHT UND DÜNN

Die Menschen teilen sich auf viele politische Gemeinschaften auf: In jeder dieser Gemeinschaften wird die Verpflichtung, die Menschenrechte zu respektieren, auf den Staat übertragen. Der Staat repräsentiert die Gemeinschaft und ist – durch sein Gewaltmonopol – in der Lage, diese Rechte zu schützen. Folglich läuft das »Recht, Rechte zu haben« (Hannah Arendt), in der Praxis auf das Recht hinaus, BürgerIn eines solchen Staates zu sein, der über die effektiven Mittel verfügt, diese Rechte zu gewährleisten.[9] Die in diesen politischen Gesellschaften lebenden Leute sind aber durch ein viel »dichteres« Netz gegenseitiger Verpflichtungen miteinander verbunden als durch die minimale Verpflichtung, die grundlegenden Menschenrechte von anderen zu respektieren. Nur die liberalen Staaten haben die Verpflichtung, den Respekt der vollen Bandbreite liberaler Rechte (inklusive der demokratischen politischen Rechte, dem Recht auf Nicht-Diskriminierung auf der Grundlage

7 **Als Resolution der Generalversammlung der** Vereinten Nationen besitzt die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte jedoch keine bindende Rechtskraft. Weitere Elemente des völkerrechtlichen Menschenrechtsschutzes sind: die Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermords (1948), der internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (1966), der internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966). Diese Dokumente gehen weit über jene minimale Definition von grundlegenden Menschenrechten hinaus, die in diesem Artikel vertreten wird. Dies sollte allerdings nicht als Widerlegung, sondern als Untermauerung meiner Konzeption gesehen werden: Wenn so viele Staaten in der Lage sind, sich auf eine umfassendere und ausgedehntere Konzeption von Menschenrechten zu einigen, dann wird dadurch die minimale Definition als ein harter und unproblematischer Kern eines weiten, transkulturellen Konsenses umso mehr bestätigt. Außerdem braucht es angesichts bestimmter Prinzipien des Völkerrechts, besonders des Prinzips territorialer und politischer Unversehrtheit, mehr als die bloße Verletzung einiger Menschenrechte, um eine humanitäre Intervention herbeizuführen.

8 **Das beiden Bilder des »dünnen« Netzes gegen**seitiger Verpflichtungen zwischen allen Menschen sowie des »dichten« Netzes gegenseitiger Verpflichtungen zwischen Mitgliedern einer besonderen Gemeinschaft stammt von: Michael WALZER: *Thick and Thin. Moral Argument at Home and Abroad*, Notre Dame, 1994.

9 **Vgl.** WALZER (Fn. 3), S. 69; Jean Louise COHEN: *»Loi internationale ou intervention unilatérale?«*, in: *Esprit* (307), August/September 2004, S. 80–87; bes. S. 83.

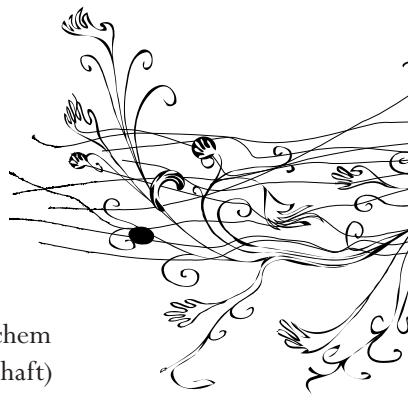

von Geschlecht, Rasse, Ethnizität oder sexueller Orientierung und dem Recht auf ein faires Gerichtsverfahren) zu gewährleisten. Alle Staaten – sowohl die liberalen, als auch die nicht-liberalen, aber »achtbaren« (in John Rawls Diktion) – haben jedoch die Pflicht, die Wirksamkeit der »dünnen« Verpflichtungen für ihre BürgerInnen zu gewährleisten.[10]

Dichte Verpflichtungen sind partikularistisch, insofern sie einer kollektiven Identität, geteilten Lebenswegen und gemeinsamen Projekten entspringen. Dünne Verpflichtungen, die grundlegenden Rechte von anderen zu respektieren, sind universalistisch, insofern sie der gemeinsamen Menschlichkeit aller Menschen entspringen, ungeachtet welchem besonderen Volk (oder welcher Gesellschaft) diese Menschen angehören. Die Menschen schulden einander letztere Rechte als Mitglieder der Menschheit. Die Mitglieder einer besonderen Gesellschaft sind einander durch beide Typen von Verpflichtungen verbunden. Mitglieder verschiedener Gesellschaften sind – über nationale Grenzen hinweg – nur durch den dünnen Typ verbunden.

Dichte Verpflichtungen sind partikularistisch, insofern sie einer kollektiven Identität, geteilten Lebenswegen und gemeinsamen Projekten entspringen. Dünne Verpflichtungen, die grundlegenden Rechte von anderen zu respektieren, sind universalistisch, insofern sie der gemeinsamen Menschlichkeit aller Menschen entspringen, ungeachtet welchem besonderen Volk (oder welcher Gesellschaft) diese Menschen angehören.

3. Subsidiarität bei der Übernahme der Pflicht zur humanitären Rettung

Der Staat als institutioneller Repräsentant einer politischen Gesellschaft hat den Respekt beider Typen von Verpflichtungen zu gewährleisten. Wenn er die dichten Verpflichtungen nicht sicherstellt, so liegt es ausschließlich an seinen eigenen BürgerInnen, ihn zur Verantwortung zu ziehen. Wenn er systematisch seine dünnen Verpflichtungen – also die grundlegenden, oben definierten Menschenrechte – vernachlässigt, dann haben auch Nicht-Mitglieder und deren Staaten die moralische Pflicht, dem leidenden Volk in seinen Bemühen beizustehen, der Unterdrückung zu entkommen und die grundlegenden Menschenrechte wiederherzustellen. Die Übernahme der Verpflichtungen folgt dabei dem Prinzip der Subsidiarität. Die Verpflichtung, grundlegende Menschenrechte zu gewährleisten, muss auf einem möglichst niedrigen Niveau der politischen Einheit übernommen werden, also konkret durch denjenigen Staat, der – dank seines legitimen Gewaltmonopols – befähigt ist, diesen Rechten Respekt einzuflößen. Nur falls dieser Staat

10 **Dieser überlappende Konsens der grundlegen**den Menschenrechte beruht im Kern auf der Überzeugung, dass man im Umgang mit Menschen, anders als mit Sachen, deren Würde in Betracht zu ziehen hat. Die Würde eines jeden muss etwas wert sein und niemand darf erniedrigt oder wie eine Sache manipuliert werden. Dieser Konsens umfasst jedoch nicht die liberale Vorstellung, dass die Würde eines jeden *gleich* viel wert sein muss, wodurch auch solche soziale Systeme zugelassen werden, die auf einer Ungleichheit zwischen verschiedenen Kategorien von BürgerInnen basieren. Solche Systeme werden von John Rawls als achtbar und vernünftig bezeichnet, solange sie nicht die grundlegenden Menschenrechte angreifen. Wie Allen Buchanan unterstreicht, steht eine derartige Konzeption im Widerspruch zu Teilen des existierenden Völkerrechts, etwa dem Recht auf Nicht-Diskriminierung auf der Grundlage von Geschlecht, Rasse, Ethnizität oder sexueller Orientierung. Vgl. Allen Buchanan: *»Reforming the international law of humanitarian intervention«*, in: J. L. Holzgrefe/Robert O. Keohane (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal and Political Dilemmas*, Cambridge, 2003, S. 130–173.

nicht in der Lage oder unwillig ist, dies zu tun, geht die Verpflichtung auf andere Staaten oder Koalitionen und Organisationen über.

4. DIE PFLICHT ZUR HUMANITÄREN RETTUNG: VOLLKOMMEN UND UNVOLLKOMMEN

Hier gilt es allerdings einen Unterschied zu konstatieren zwischen der Pflicht eines bestimmten Staates, den Respekt vor den grundlegenden Menschenrechten für seine eigenen BürgerInnen zu garantieren und der Pflicht eines bestimmten Staates gegenüber BürgerInnen anderer Staaten. Im ersten Fall ist die Pflicht vollkommen, d. h., das Recht besitzt im Staat, zu dem die Menschen gehören, einen direkten Adressaten. Im zweiten Fall ist die Pflicht unvollkommen, d. h., das Recht besitzt keinen festgelegten Adressaten. Jeder andere Staat (und jede Koalition oder Organisation) könnte in Frage kommen, sofern er sich der Verletzungen bewusst und zur Intervention befähigt ist.[11]

... ist das Verhältnis zwischen den Rechten der Personen und den Pflichten des Staates, diese Rechte zu respektieren und zu gewährleisten, direkt und festgelegt. Sobald dieses Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten aber nationale Grenzen überschreitet, wandelt sich sein Charakter.

Arbeiten wir diesen Kontrast ein wenig heraus. Im Rahmen der Innenpolitik können die BürgerInnen ihren Staat direkt in die Pflicht nehmen, die grundlegenden Menschenrechte zu respektieren. Folglich ist das Verhältnis zwischen den Rechten der Personen und den Pflichten des Staates, diese Rechte zu respektieren und zu gewährleisten, direkt und festgelegt. Sobald dieses Verhältnis zwischen Rechten und Pflichten aber nationale Grenzen überschreitet, wandelt sich sein Charakter. Die Opfer schwerwiegender Ungerechtigkeit (ausgelöst durch ein Versagen oder eine Absicht ihres eigenen Staates) haben keinen Adressaten, den sie in die Pflicht nehmen könnten. Ihr Anspruch richtet sich nicht an einen von vornherein festgelegten Adressaten – wie dies bei ihrem eigenen Staat der Fall ist –, sondern vielmehr an *jeden*, der gerade anwesend ist und helfen kann. Deswegen haben die möglichen Adressaten eine lediglich unvollkommene Pflicht, sie werden zwar dazu aufgefordert, etwas zu tun, doch finden sie eventuell verschiedene Gründe, es nicht zu tun.

Die hauptsächliche Voraussetzung für ihr Handeln besteht darin, dass sie sich nur dann an einer humanitären Intervention beteiligen sollten, wenn sie zuvor die Menschenrechte und eine stabile politische Ordnung für ihre eigenen BürgerInnen gewährleistet haben. In keinem Fall darf eine Intervention diese primäre Aufgabe gegenüber dem eigenen Volk gefährden. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vollkommene Pflicht eines Staates, die grundlegenden Menschenrechte seiner eige-

11 **Gemeinhin wird der Unterschied zwischen vollkommenen** und unvollkommenen Pflichten als ein Unterschied zwischen Pflichten mit und Pflichten ohne entsprechende Rechte erläutert. Gemäß dieser Sichtweise gehören vollkommene Pflichten zur Gerechtigkeit, während unvollkommene Pflichten der Wohltätigkeit und Güte zuzurechnen sind. Diese Definition ist jedoch für unsere Zwecke untauglich. Nachdem wir Menschenrechte als gegenseitige Ansprüche definiert haben, müssen wir weiters annehmen, dass jedes Recht eine entsprechende Verpflichtung und jede Verpflichtung ein entsprechendes Recht begründet. So verschiebt sich der Unterschied zwischen vollkommenen und unvollkommenen Pflichten auf ein anderes Terrain, nämlich auf die Bestimmtheit oder Unbestimmtheit jenes Subjekts, das in die Pflicht genommen werden kann.

nen BürgerInnen zu respektieren, unbedingt gilt, während die unvollkommene Pflicht von Staaten, zu intervenieren, um BürgerInnen anderer Staaten vor massiven und schwer wiegenden Menschenrechtsverletzungen zu retten, durch die Erfüllung der vorrangigen Pflicht bedingt ist, diese Rechte zunächst für die eigenen BürgerInnen zu gewährleisten.

II. Recht, Moralität und Politik

5. Humanitäre Intervention im Völkerrecht

Der skizzierte Unterschied zwischen einer vollkommen (unbedingten) und einer unvollkommenen (bedingten) Pflicht, die grundlegenden Menschenrechte sicherzustellen, spiegelt sich im Abstand zwischen innerstaatlichem Recht und Völkerrecht wider. Innerstaatlich wird diese Pflicht in die Verfahren des positiven Rechts eingebettet und von Verfassungen garantiert. Völkerrechtlich ist diese Pflicht nicht nur kein Teil des Rechtssystems, sondern dem vorherrschenden Prinzip der territorialen Souveränität (Art. 2 [4], 2 [7] der Charta der Vereinten Nationen)[12] sogar entgegengesetzt. Dieses Prinzip erlaubt es Staaten (oder Gruppen von Staaten) lediglich in einem Akt der Selbstverteidigung (Art. 51)[13] oder in einem Akt zur Maßnahmendurchführung, der vom Sicherheitsrat zur Wiederherstellung oder Wahrung des »Weltfriedens und der internationalen Sicherheit« (Kap. VII)[14] autorisiert wurde, die territoriale und politische Unversehrtheit eines anderen Staates zu verletzen. Wir können humanitäre Interventionen, die vom Sicherheitsrat autorisiert wurden, als

... dass sie sich nur dann an einer humanitären Intervention beteiligen sollten, wenn sie zuvor die Menschenrechte und eine stabile politische Ordnung für ihre eigenen BürgerInnen gewährleistet haben.

12 **Art. 2 (4) hält fest, dass »[a]lle Mitglieder in ihren** internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt [unterlassen]«. Art. 2 (7) fügt dem außerdem hinzu: »Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.«

13 **Art. 51 des Kap. VII beginnt mit den Worten:** »Diese Charta beeinträchtigt im Falle eines bewaffneten Angriffs gegen ein Mitglied der Vereinten Nationen keineswegs das naturgegebene Recht zur individuellen oder kollektiven Selbstverteidigung, bis der Sicherheitsrat die zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen getroffen hat.«

14 **Art. 39 des Kap. VII bestimmt, dass »[d]er Si**cherheitsrat [fest]stellt, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung vorliegt; er gibt Empfehlungen ab oder beschließt, welche Maßnahmen auf Grund der Artikel 41 und 42 zu treffen sind, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen«. Der Art. 41 erwähnt verschiedene nicht-militärische Maßnahmen, während Art. 42 folgendes festlegt: »Ist der Sicherheitsrat der Auffassung, daß die in Artikel 41 vorgesehenen Maßnahmen unzulänglich sein würden oder sich als unzulänglich erwiesen haben, so kann er mit Luft-, See- oder Landstreitkräften die zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen durchführen.«

legal klassifizieren, wenn wir massive Menschenrechtsverletzungen oder humanitäre Krisen als Bedrohungen für den »Weltfrieden und die internationale Sicherheit« begreifen – was höchstwahrscheinlich die ursprüngliche Bedeutung dieses Ausdrucks überdehnt. Was aber passiert, wenn diese Autorisierung fehlt? Solch eine Intervention ist eindeutig »illegal«, selbst wenn sie wegen ihrer moralischen Gründe als »legitim« aufgefasst wird. Während der Diskussionen zur unautorisierten NATO-Intervention im Kosovo fanden einige Juristen eine dritte Option: Indem sie sich auf all jene Artikel in der Charta der Vereinten Nationen und auf andere Dokumente des Völkerrechts beriefen, in denen der Respekt vor den Menschenrechten als ein Wert des internationalen Systems betont wird, behaupteten sie, dass diese Intervention »illegal« und trotzdem »rechtmäßig« war, weil sie von diesen Passagen des positiven Völkerrechts gestützt wurde.[15]

Ein humanitärer Krieg lässt sich durch die Pflicht rechtfertigen, Menschen, die unter einer anderen Rechtsprechung stehen, vor schwerwiegenden Verletzungen ihrer grundlegenden Menschenrechte zu retten.

6. HUMANITÄRE INTERVENTION UND PRÄVENTIVKRIEG

Was das Völkerrecht betrifft, ist der moralische Aspekt deutlich: Wenn es eine unvollkommene Pflicht für Staaten gibt, im Namen der grundlegenden Menschenrechte gewaltsam (d. h. militärisch) in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzugreifen, dann muss auch ein entsprechendes Recht existieren, dies zu tun.[16] Die Normen des Völkerrechts umfassen nur einige Fälle des gerechten Krieges, nämlich den Fall der Selbstverteidigung gegen einen Angriff (Art. 51) sowie den Fall der durch den Sicherheitsrat autorisierten Maßnahmendurchführung (Kapitel VII, Art. 42), der für gewöhnlich ebenso als ein Krieg gegen eine Angriffshandlung verstanden wird. Es scheint so, als ob die meisten Juristen auch einen Präemptivkrieg, der einen unmittelbaren Angriff vorwegnimmt, als legal ansehen würden. Eine militärische Intervention unter diesen Vorzeichen ist legal und daher »gerecht« im Sinn des Völkerrechts.

Auf der gegenüberliegenden Seite des Spektrums steht der Angriffskrieg als ein offenkundig ungerechter Krieg. Gemeinsam mit dem Präventivkrieg wäre die humanitäre Intervention irgendwo in der Mitte zwischen diesen beiden Polen angesiedelt.[17] Ein Präventivkrieg lässt sich als Verteidigung gegen eine mögliche, im Gegensatz zum Präemptivkrieg jedoch nicht unmittelbare Bedrohung rechtfertigen. Ein humanitärer Krieg lässt sich durch die Pflicht rechtfertigen, Menschen, die unter einer anderen Rechtsprechung stehen, vor schwerwiegenden Verlet-

15 Vgl. dazu HOLZGREFE (Fn. 1), S. 39–43; vgl. auch Jane STROMSETH: *»Rethinking humanitarian intervention«*, in: J. L. HOLZGREFE/Robert O. KEOHANE (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal and Political Dilemmas*, Cambridge, 2003, S. 232–272; bes. S. 244.

16 Vgl. Fernando R. TESÓN: *»The liberal case for humanitarian intervention«,* in: J. L. HOLZGREFE/Robert O. KEOHANE (Hg.), *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal and Political Dilemmas*, Cambridge, 2003, S. 93–129; bes. S. 97.

17 Vgl. dazu David LUBAN: *»Preventive War«,* in: *Philosophy and Public Affairs* (32/3), 2004, S. 207–248.

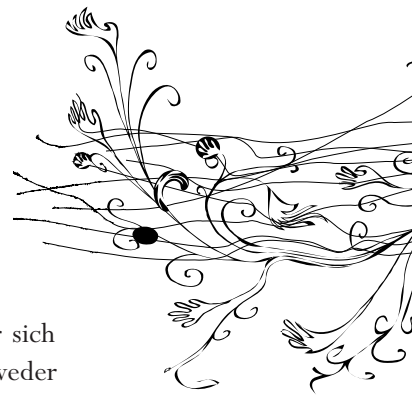

zungen ihrer grundlegenden Menschenrechte (nicht getötet, versklavt, enteignet und vertrieben zu werden) zu retten. Folglich wird der Präventivkrieg wegen seines angenommenen defensiven Zwecks als gerecht aufgefasst, während die humanitäre Intervention wegen ihres moralischen Zwecks als gerecht aufgefasst wird.

7. Politik als Vermittlung zwischen Recht und Moralität

Anders als Selbstverteidigung oder Maßnahmendurchführung, haben die humanitäre Intervention und der Präventivkrieg (sofern sie nicht vom Sicherheitsrat autorisiert sind) keine Grundlage im Völkerrecht und sind daher illegal. Wenn sie ihre Legitimität auf moralische Quellen alleine beschränken, dann führen sie ein Moment der Willkür und Unvorhersagbarkeit ein, welches regelkonformes Verhalten an sich und dadurch auch den »Weltfrieden und die internationale Sicherheit« bedroht. Eine friedfertige und stabile internationale Ordnung ist aber die Hauptbedingung dafür, dass Staaten ihren BürgerInnen die grundlegenden Menschenrechte gewährleisten können. Auf lange Sicht werden humanitäre Interventionen, die sich lediglich auf moralische Gründe stützen und denen institutionellen Kontrollen fehlen, genau jene Menschenrechte gefährden, die sie eigentlich sicherstellen wollen. Wir können die jeweiligen Positionen von Recht und Moralität zur humanitären Intervention wie folgt schematisch zusammenfassen: Die Rechtsordnung ist zu streng, um sie zu erlauben, während die Moralität zu großzügig ist, um sie zu begrenzen. Obwohl beide für sich genommen unzulänglich sind, sollten weder das Recht noch die Moralität aufgegeben werden, sondern durch eine Politik der multilateralen Deliberation vermittelt werden.

Jede dieser Sphären – die universale Moralität, das Völkerrecht und die multilaterale Politik – macht ihren je eigenen Weg zur Legitimierung (oder Delegitimierung) einer humanitären Intervention stark. Um alle drei Wege in einer Konzeption zusammenzuführen, schlage ich vor, sie im Sinne jener drei Typen von Rechtfertigung zu begreifen, die Michael Walzer auseinandergehalten hat. Er nannte diese drei Typen den Pfad der Entdeckung, den Pfad der Interpretation und den Pfad der Erfindung.[18] Der erste Pfad rechtfertigt eine bestimmte Handlung oder Institution durch die Entdeckung der Wahrheit, der zweite durch die Interpretation einer bereits vorhandenen Tradition oder eines Verhaltenscodes, der dritte durch ein Verfahren, welches zu freiwilliger Zustimmung führen soll. Die einander ausschließenden Quellen der Legitimität sind also *moralische* Wahrheit, *juristische* Interpretation und *politische* Deliberation. Im nächsten Kapitel werde ich die Vorzüge und Nachteile dieser drei Pfade für die humanitäre Intervention abwägen.

Die Rechtsordnung ist zu streng, um sie zu erlauben, während die Moralität zu großzügig ist, um sie [die humanitäre Hilfe] zu begrenzen.

18 Vgl. Michael Walzer: »Three Paths in Moral Philosophy«, in: ders., Interpretation and Social Criticism, Cambridge (Mass.), 1987, S. 1–32.

III. DREI KONZEPTIONEN VON LEGITIMITÄT

8. MORALISMUS ODER DER PFAD DER ENTDECKUNG

... »Paternalismus der Auserwählten« ... Nachdem die entdeckte Wahrheit gemäß dieser Vorstellung eine universale Reichweite und Anwendung besitzt, sind die Auserwählten berechtigt, für die anderen zu urteilen und in deren Namen zu handeln.

Der offensichtliche Nachteil des ersten Pfades besteht darin, dass er etwas ermöglicht, was ich den »Paternalismus der Auserwählten« nennen würde. Als ob es eine Avantgarde all jener gäbe, die schon immer die Wahrheit erblickt haben – entweder mittels der Wissenschaft oder Gottes Vorsehung. Nachdem die entdeckte Wahrheit gemäß dieser Vorstellung eine universale Reichweite und Anwendung besitzt, sind die Auserwählten berechtigt, für die anderen zu urteilen und in deren Namen zu handeln. Eindeutig liegt genau hier der springende Punkt der Rhetorik George W. Bushs nach dem 11. September.[19] Seine persönliche Mission ist mit der nationalen Mission Amerikas verschmolzen. Im Irakkrieg ist eine humanitäre Intervention besonderer Art – die Befreiung eines Volkes von einer mörderischen Tyrranei – mit einem Präventivkrieg zusammengefallen, der zuweilen als Präemptivkrieg dargestellt wurde. Was die Legitimität der Irak-Kampagne betraf, waren die Meinung und Zustimmung der Irakis, anderer Araber, der Europäer oder der internationalen Gemeinschaft (des Sicherheitsrates oder der Generalversammlung der Vereinten Nationen) zweitrangig. Die Hauptquelle der Legitimität war das Mandat, welches den Amerikanern und ihrem Präsidenten von Gott oder der Geschichte (oder beiden) aufgetragen wurde. Der Pfad der Entdeckung erlaubt es niemandem außer den Auserwählten, die Wahrhaftigkeit dieses Anspruchs zu überprüfen. Letztlich beruht er lediglich auf der Überzeugung der Auserwählten. Welcher Messias wahr und welcher falsch ist, ist schließlich nur eine Frage des Glaubens.

Basierend auf der Einsicht der Wenigen in die moralische Wahrheit und auf deren Vorherbestimmung, diese Wahrheit auch durchzusetzen (das »augenscheinliche Schicksal« des amerikanischen Volkes), braucht der Pfad der Entdeckung keine zusätzlichen Verfahren zur Legitimation mehr. Mit anderen Worten: Die Legitimität einer Handlung entspringt der moralischen Wahrheit, deren Verbindlichkeit durch Glaube oder Wissen gewährleistet wird.

19 Von Zeit zu Zeit taucht ein Motiv in Bushs Reden immer wieder auf: seine Verantwortung gegenüber Gott ist vorrangig, und erst durch Gott ist er den anderen Menschen verantwortlich. Als Bush gefragt wurde, ob er seinen Vater vor dem Krieg konsultiert hatte, deutete er an, dass er sich mit dem himmlischen Vater beraten habe. Bush ist eindeutig unzufrieden mit Fragen zur Wahrhaftigkeit oder Falschheit spezifischer Argumente für den Krieg, d. h. zu den Massenvernichtungswaffen: Seine Verpflichtung gilt Gott und er möchte von ihm oder der Geschichte beurteilt werden, nicht von den Leuten, die seine Entscheidungen in Frage stellen. Die direkte Verbindung zu Gott flößt ihm nicht nur persönliche Stärke ein, sondern ist auch eine der Hauptquellen für die Rechtfertigung seiner politischen Entscheidungen. Dieses Gefühl persönlicher Vorherbestimmung schwingt auch im Gefühl des amerikanischen Volkes mit, auserwählt zu sein, um die universalen Werte der Freiheit und der Demokratie gegen den Terror zu verteidigen.

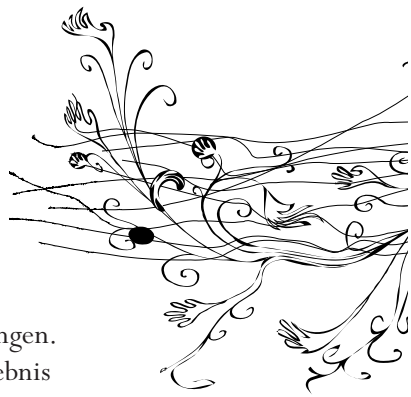

Die exekutive Gewalt entspricht unter allen politischen Gewalten dem Pfad der Entdeckung am ehesten.

9. Legalismus oder der Pfad der Interpretation

Im Gegensatz zum vorherigen Pfad ist der Pfad der Interpretation nach dem Modell der judikativen Gewalt geformt. Eine bestimmte Handlung wird unter Rückgriff auf vorhandene Statuten, Institutionen und Verhaltenscodes gerechtfertigt. Während sich der vorherige Pfad von sämtlichen positiven Gesetzen und Gewohnheiten entbinden kann, ist dieser Pfad absolut abhängig von ihnen. Deswegen ist er für sich genommen kein besonders viel versprechender Pfad für die Rechtfertigung von humanitären Interventionen. Die Institutionen des Völkerrechts sind notorisch unterbestimmt. Strengere Interpretationen tendieren dazu, humanitäre Interventionen insgesamt auszuschließen. Flexiblere Interpretationen lassen humanitäre Interventionen zwar zu, verfügen aber über zu wenige Orientierungsmarken – d. h. positive Rechtsverfahren –, um diese auch zu regulieren und zu einem festgelegten Ergebnis zu führen.

10. Multilateralismus oder der Pfad der Erfindung

Der am meisten versprechende Pfad scheint daher der Pfad der Erfindung zu sein. Während auf dem zweiten Pfad das Ergebnis durch die etablierten Institutionen und Statuten vorbestimmt ist, lässt der Pfad der Erfindung die Parteien das Ergebnis selbst finden, freilich unter verfahrensmäßigen Voraussetzungen. Während auf dem ersten Pfad das Ergebnis einer Quelle entnommen wird, die den Prozess der Deliberation transzendiert, verortet der dritte Pfad die Legitimität im Prozess an sich. Sofern man nicht daran glaubt, über einen privilegierten Zugang zu einer externen moralischen Wahrheit, die von Gott oder der Geschichte garantiert wird, zu verfügen, hat man sein Urteil durch einen vernünftigen Konsens mit anderen zu rechtfertigen. Das beste Paradigma (oder die beste Metapher) für das Funktionieren dieses Pfades ist die legislative Gewalt: Es gibt nämlich einige Voraussetzungen, die eine Kontrolle der Angemessenheit oder Unangemessenheit des Ergebnisses erlauben – in der innerstaatlichen Ordnung werden diese vor allem durch die Verfassung zur Verfügung gestellt –, aber es existieren zugleich viele Leerstellen, die zu füllen sind.

Ähnlich wie der parlamentarische Entscheidungsprozess in der Innenpolitik, fungiert der multilaterale Entscheidungsprozess in der internationalen Ordnung als ein Test für Universalität. Da eine universell zugängliche, transzendente Wahrheit – wie sie vom ersten Pfad angenommen wird – nicht existiert, gibt uns der Entscheidungsprozess in Form der Annehmbarkeit durch die Parteien, denen eine mehr oder minder gleichrangige Position bei der Deliberation eingeräumt wird, zumindest ein Ersatzkriterium für Universalität in die Hand. Deshalb bietet der Multilateralismus die umfassendste Antwort auf die Frage, wie wir eine imperialistische Eroberung, die sich bloß ins Gewand einer humanitären Interven-

Deshalb bietet der Multilateralismus die umfassendste Antwort auf die Frage, wie wir eine imperialistische Eroberung, die sich bloß ins Gewand einer humanitären Intervention hüllt, von einer wahren humanitären Intervention unterscheiden können.

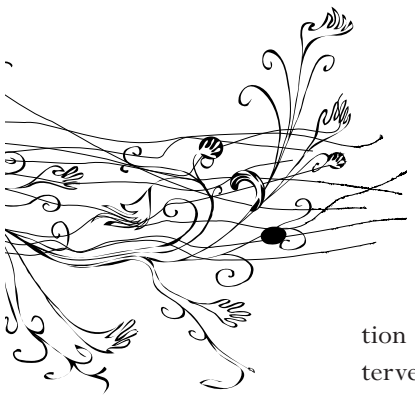

tion hüllt, von einer wahren humanitären Intervention unterscheiden können.[20]

IV. ELEMENTE EINER THEORIE

11. EIN GLOBALER ÜBERLAPPENDER KONSENS

Die Angemessenheit einer Entscheidung und Handlung beruht vielmehr auf einem Verfahren der multilateralen Deliberation zwischen vielen Staaten auf der Grundlage eines globalen überlappenden Konsenses.

Obwohl der zentrale Aspekt der Legitimierung im Pfad der Erfindung liegt (d. h. der multilateralen Verfahren), spielen der Pfad der Interpretation und der Pfad der Entdeckung eine wichtige, wenngleich nachrangige Rolle. Staaten beraten über eine mögliche Intervention und während sie die Vor- und Nachteile abwägen, interpretieren sie Passagen des etablierten Völkerrechts (Legalismus) und berufen sich auf einen überlappenden Moralkonsens minimaler Verpflichtungen zwischen Menschen (Moralismus). Wie in den Thesen 1 und 2 behauptet wurde, erstreckt sich dieser Konsens grundlegender Menschenrechte, die Staaten ihren eigenen BürgerInnen unbedingt, und anderen BürgerInnen bedingt schulden, zu Beginn des 21. Jahrhunderts über religiöse und kulturelle Grenzen hinweg. Massenmorde, Versklavungen, Enteignungen und Vertreibungen geben den Mitgliedern der internationalen Gemeinschaft gemeinsame Gründe, selbst gegen den Willen eines Staates einzugreifen, auf dessen Territorium diese Verbrechen stattfinden.

12. VERFAHRENSMÄSSIGE GARANTIEN DER ANGEMESSENHEIT

Die Angemessenheit einer Entscheidung zur humanitären Intervention sollte weder auf die moralische Überzeugung eines intervenierenden Staates gestützt sein (Pfad der Entdeckung), noch muss sie aus dem vorhandenen Rechtssystem abgeleitet werden (Pfad der Interpretation). Der erste Pfad ist unzulänglich, der zweite unnötig (und trotzdem wünschenswert). Die Angemessenheit einer Entscheidung und Handlung beruht vielmehr auf einem Verfahren der multilateralen Deliberation zwischen vielen Staaten auf der Grundlage eines globalen überlappenden Konsenses, welcher die universale, obgleich unvollkommene Verpflichtung umfasst, Menschen vor drohenden oder bereits stattfindenden Verbrechen wie Massenmord, Versklavung, Enteignung und Vertreibung zu retten. Wenn eine Gruppe von Staaten in der Lage ist, die Autorisierung zur Maßnahmendurchführung vom Sicherheitsrat einzuholen, umso besser. In diesem Fall verstärkt die rechtliche Legitimität die multilaterale, deliberative Legitimität. Sollte dies nicht möglich sein, so kann die Entscheidung aufgrund der multilateralen Deliberation alleine dennoch legitimiert werden. Worin bestehen nun die Voraussetzungen, aufgrund derer ein multilaterales Verfahren ein angemessenes Ergebnis, d. h. eine legitime Entscheidung hervorzubringen vermag? Diese Voraussetzungen betreffen den Handlungsträger, der am Verfahren teilnehmen darf, die Stellung der Handlungsträger und den Argumentationstypus, den sie verwenden können.

20 Vgl. dazu Tom J. FARER: *»Humanitarian intervention before and after 9/11: legality and legitimacy«*, in: J. L. HOLZGREFE/Robert O. KEOHANE (Hg.), *Humanitarian Intervention. Ethical Legal, and Political Dilemmas*, Cambridge, 2003, S. 53–89.

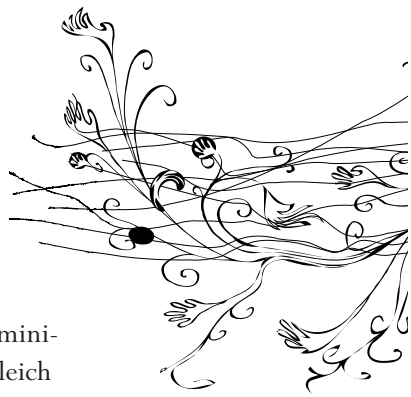

13. Welche Handlungsträger? In welcher Position? Mit welchen Argumenten?

Wer sind die Teilnehmer am Entscheidungsprozess über eine humanitären Intervention? Es müssen Staaten sein, denn nur Staaten verfügen über die geforderte Kapazität, weil sie jene Gewaltmittel besitzen, die bei einer Intervention zum Einsatz gebracht werden. Ihre Deliberation ist freilich in einen internationalen, öffentlichen Entscheidungsprozess eingebettet, an dem verschiedenartige Handlungsträger beteiligt sind: politische Parteien, Medien, internationale Organisationen, nationale und transnationale Nichtregierungsorganisationen. Diese internationale öffentliche Meinung ist die Hintergrundquelle, aus welcher die Deliberation der Staaten ihre Kraft bezieht.

Welche Position nehmen die Staaten zu einander ein? Das völkerrechtliche Prinzip der gleichen Souveränität stellt ihre formale Gleichheit sicher. Diese Gleichheit rührt von der gleichen internationalen Legitimität aller Staaten, die als solche von anderen Staaten anerkannt werden. Es scheint allerdings, als ob im Entscheidungsprozess über eine humanitäre Intervention die *gleiche externe Legitimität der Staaten* dahingehend qualifiziert werden muss, dass man *verschiedene Grade der internen Legitimität ihrer Regime* auseinanderhält. Mit Sicherheit sollte die Stimme eines Staates, der seine BürgerInnen mit Gewalt und nicht aufgrund von Zustimmung regiert, weniger zählen, als die Stimme eines Staates, für den das Gegenteil zutrifft. Die Zustimmung von solchen Staaten, die selbst unter Verdacht stehen, dieselbe Art von Verbrechen gegen die minimalen Rechte ihrer BürgerInnen (wenngleich in kleinerem Ausmaß) zu begehen, die eine humanitäre Intervention auf den Plan gerufen haben, könnte die Legitimität einer solchen Intervention nämlich eher gefährden, als sie zu stärken.

Welche Argumente sollten zur Deliberation zugelassen werden? Der ideale Standard für Deliberation ist Vernünftigkeit: Ein Argument sollte logisch kohärent sein und auf keinen falschen empirischen Annahmen beruhen; außerdem, und noch wichtiger, sollte ein Argument nur auf solchen Annahmen beruhen, von denen eine Partei vermuten kann, dass sie auch für andere – gleichermaßen vernünftige – Parteien annehmbar sind.[21] Ich unterstelle dabei, dass der Respekt vor den grundlegenden Menschenrechten einen Teil des überlappenden Moralkonsenses aller achtbaren (sowohl liberaler als auch nicht-liberaler) Gesellschaften auf dieser Welt bildet. Folglich ist der Bezug auf diesen Konsens eine notwendige Bedingung sämtlicher Argumente für eine humanitäre Intervention.

Die Angemessenheit einer Entscheidung und Handlung beruht vielmehr auf einem Verfahren der multilateralen Deliberation zwischen vielen Staaten auf der Grundlage eines globalen überlappenden Konsenses, welcher die universale, obgleich unvollkommene Verpflichtung umfasst, Menschen vor drohenden oder bereits statt findenden Verbrechen wie Massenmord, Versklavung, Enteignung und Vertreibung zu retten.

14. Weitere Voraussetzungen: letzter Ausweg, Verhältnismässigkeit, Doppeleffekt und Notfall

Um gerechtfertigt und legitim zu sein, darf eine humanitäre Intervention erst dann erfolgen, wenn alle anderen friedlichen Mittel aus-

21 Diese Konzeption von Vernünftigkeit stellt die bedeutend komplexere Ausarbeitung des Begriffs »Vernünftigkeit« von John Rawls vereinfacht dar: vgl. John Rawls: *Political Liberalism*, New York, 1993.

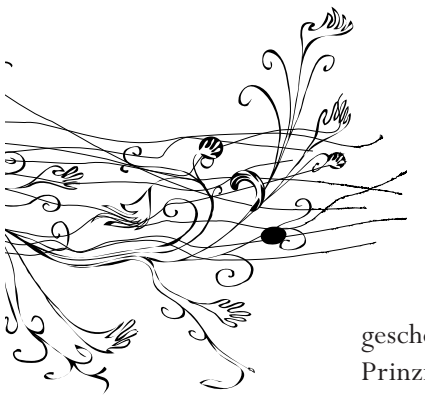

geschöpft und gescheitert sind. Neben diesem Prinzip des letzten Auswegs, muss eine humanitäre Intervention dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgen, welches »erfordert, dass eine Intervention nicht genauso viel oder mehr Schaden (besonders an Unschuldigen) anrichtet, als der Schaden, den sie verhindern will«[22]. Das konsequentialistische Kalkül von Kosten und Nutzen muss durch das deontologische Gebot der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden: Die Tötung von Unschuldigen und Nicht-Kombattanten darf keine beabsichtigte Konsequenz einer Handlung darstellen, sondern ist nur als unbeabsichtigte Konsequenz erlaubt. Wenn eine solche Tötung als notwendiges Übel in Kauf genommen wird, dann muss sie durch positive Konsequenzen wie etwa die Tötung feindlicher Soldaten, die Rettung von vielen anderen unschuldigen Leben und die Wiederherstellung der minimalen Rechte aufgewogen werden.

Sowohl die minimale Natur der betroffenen Rechte als auch das Erfordernis einer massenhaften Verletzung heben die Schwelle für eine humanitäre Intervention an. Das Gebot einer multilateralen Legitimierung kann aber proportional zum Ansteigen der Reichweite und der schrecklichen Natur der begangenen Verbrechen gesenkt werden.

Die allgemeine Konzeption dieser drei Voraussetzungen – dass alle friedlichen Mittel ausgeschöpft werden (Prinzip des letzten Auswegs), dass der Nutzen den Schaden überwiegt (Prinzip der Verhältnismäßigkeit), und dass die Verletzung Unschuldiger unbeabsichtigt ist – stimmt mit der liberalen Theorie der humanitären Intervention überein.[23] Die jeweiligen Definitionen des Einsatzes einer Intervention sind jedoch unterschiedlich. Liberale wollen einen Krieg im Namen genau jener Menschenrechte rechtfertigen, die auch in liberalen Gesellschaften gelten, während hier von einer viel restriktiveren Konzeption grundlegender Menschenrechte ausgegangen wird, die sogar von vielen nicht-liberalen Gesellschaften geteilt wird.

Außerdem wird als die letzte Hauptbedingung angenommen, dass eine Intervention nur in einer Notfallsituation rechtfertigbar ist, in der eine große Anzahl von Menschen durch Tod, Versklavung, Enteignung und Vertreibung bedroht ist. Sowohl die minimale Natur der betroffenen Rechte als auch das Erfordernis einer massenhaften Verletzung heben die Schwelle für eine humanitäre Intervention an. Das Gebot einer multilateralen Legitimierung kann aber proportional zum Ansteigen der Reichweite und der schrecklichen Natur der begangenen Verbrechen gesenkt werden. Je weiter reichend und furchtbarer die Verletzungen sind, desto weniger bedarf es einer multilateralen Zustimmung. Die multilaterale Legitimierung muss jedoch zuerst angestrebt werden. Erst nachdem ein Staat (oder eine Koalition von Staaten) daran scheitert, die Zustimmung oder Unterstützung von anderen Staaten und vom Sicherheitsrat zu bekommen, und erst wenn ein Notfall als wirklich ernst eingeschätzt wird, darf eine unilaterale Handlung gesetzt werden.[24]

SCHLUSSFOLGERUNG

Ich habe in diesem Artikel zwei Thesen verteidigt. Die *erste These* besagt, dass es Menschenrechte gibt, die wir einander nicht als Mitglieder unserer jeweiligen nationalen Ge-

22 Buchanan (Fn. 10), S. 159.

23 Vgl. dazu z. B.: Tesón (Fn. 16), S. 115–116.

24 Hierin folge ich Cohen (Fn. 9), S. 86.

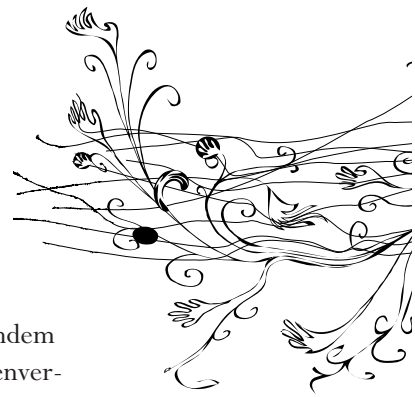

meinschaften schulden, sondern als Mitglieder der universalen Gemeinschaft der Menschheit. Diese Verpflichtungen sind Teil eines überlappenden Konsenses der internationalen Staatengemeinschaft. Dieser Konsens wiederum schließt Konflikte darüber, wie diese Verpflichtungen in Form von humanitären Interventionen durchgesetzt werden sollten, keineswegs aus, doch liefert er nichtsdestotrotz eine Basis, auf die sich Argumente und gemeinsames Handeln beziehen können. Die Verschiebung von einer »naturalistischen« zu einer »konventionalistischen« Auffassung der grundlegenden Menschenrechte bringt Vor- und Nachteile mit sich. Nachdem auf einen kleinsten gemeinsamen Nenner abgestellt wird, der idealerweise von allen politischen Gemeinschaften, also auch nicht-liberalen, geteilt wird, enttäuscht die konventionalistische Auffassung die Liberalen, weil damit den sakrosankten bürgerlichen und politischen Rechten die universale Gültigkeit abgesprochen wird. Dieser Abgrenzung hat aber auch eine gute Seite. Indem die Menge und Ausdehnung jener Rechte beschränkt wird, die als Rechtfertigung für Interventionen dienen können, wird auch der Möglichkeit vorgebeugt, dass Menschenrechte als Vorwand für imperialistische Eroberungen missbraucht werden. Im Gegensatz zu den Zweideutigkeiten der amerikanischen Rhetorik, mit deren Hilfe die Invasion im Irak im März 2003 gerechtfertigt wurde (besonders nachdem klar geworden war, dass es keine Massenvernichtungswaffen im Irak gab), ist die Absicht, »Freiheit und Demokratie« zu verbreiten, *kein* legitimer Grund, um die Souveränität anderer Nationalstaaten zu verletzen.

Auch die *zweite These* ist mit dieser konventionalistischen Auffassung von grundlegenden Menschenrechten verknüpft. Wenn universale Verpflichtungen durch einen überlappenden *Konsens* zwischen politischen Gemeinschaften definiert werden, dann muss sich jegliches Handeln, welches von diesen Verpflichtungen ausgeht, auf die in Verhandlungen erreichte Zustimmung der Gemeinschaften berufen können. Folglich liegt die entscheidende Pointe der Legitimität in der multilateralen Deliberation. Die wesentlichen Voraussetzungen für eine Intervention – wie die Normen des letzten Auswegs, der Verhältnismäßigkeit, des Doppeleffekts und des Notfalls – müssen innerhalb des verfahrensmäßigen Gerüsts des Völkerrechts etabliert und beurteilt werden, wie unzulänglich und unvollkommen auch immer dieses Gerüsts sein mag. Erst wenn ein rechtmäßiges Verfahren multilateraler Deliberation kein Ergebnis gebracht hat und unter der Bedingung, dass das Maß des Leidens und die schreckliche Natur andauernder Verbrechen extrem und offensichtlich sind, darf ein Staat oder eine Gruppe von Staaten eine unilaterale Handlung erwägen.

... dass es Menschenrechte gibt, die wir einander nicht als Mitglieder unserer jeweiligen nationalen Gemeinschaften schulden, sondern als Mitglieder der universalen Gemeinschaft der Menschheit.

Bibliographie

Allen Buchanan: »*Reforming the international law of humanitarian intervention*«, in: J. L. Holzgrefe/Robert O. Keohane (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal and Political Dilemmas*, Cambridge, 2003, S. 130–173

Jean Louise Cohen: »*Loi internationale ou intervention unilatérale?*«, in: *Esprit* (307), August/September 2004, S. 80–87

Tom J. Farer: »*Humanitarian intervention before and after 9/11: legality and legitimacy*«, in: J. L. Holzgrefe/Robert O. Keohane (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal and Political Dilemmas*, Cambridge, 2003, S. 53–89

J. L. Holzgrefe: »*The humanitarian intervention debate*«, in: J. L. Holzgrefe/Robert O. Keohane (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal and Political Dilemmas*, Cambridge, 2003, S. 15–52

David Luban: »*Preventive War*« in: *Philosophy and Public Affairs* (32/3), 2004, S. 207–248

John Rawls: *Political Liberalism*, New York, 1993

John Rawls: *The Law of Peoples*, Cambridge (Mass.), 1999

Mark S. Stein: »*Unauthorized humanitarian intervention*«, in: *Social Philosophy and Policy* (21/1), Winter 2004, S. 14–38

Jane Stromseth: »*Rethinking humanitarian intervention*«, in: J. L. Holzgrefe/Robert O. Keohane (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal and Political Dilemmas*, Cambridge, 2003, S. 232–272

Fernando R. Tesón: »The liberal case for humanitarian intervention,« in: J. L. Holzgrefe/Robert O. Keohane (Hg.): *Humanitarian Intervention. Ethical, Legal and Political Dilemmas*, Cambridge, 2003, S. 93–129

Michael Walzer: »*Au-delà de l'intervention humanitaire: les droits de l'homme dans la société globale*«, in: *Esprit* (307), August/September 2004, S. 66–79

Michael Walzer: »*Three Paths in Moral Philosophy*«, in: ders., *Interpretation and Social Criticism*, Cambridge (Mass), 1987, S. 1–32

Michael Walzer: *Just and Unjust Wars. A Moral Argument with Historical Illustrations*, New York, 1977

Michael Walzer: *Thick and Thin. Moral Argument at Home and Abroad*, Notre Dame, 1994

Nicholas J. Wheeler: »*Introduction: The Political and Moral Limits of Western Military Intervention to Protect Civilians in Danger*«, in: Colin McInnes/Nicholas J. Wheeler (Hg.), *Dimensions of Western Military Intervention*, London, 2002, S. 1–27